



Amtssigniert. SID2015041067779
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

p.a. abteilung.55@bmlfuw.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und das Biozidproduktegesetz geändert werden, sowie Entwurf der Selbstbedienungsverordnung;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1384/399-2015

Innsbruck, 15.04.2015

Zu GZ. BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015 vom 5. März 2015

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Chemikaliengesetz 1996 und zum Entwurf der Selbstbedienungsverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A) Zum Entwurf einer Novelle zum Chemikaliengesetz 1996:

Zu Z. 23:

Zu § 41a Abs. 1:

Die Meldepflicht sollte nicht den „Betrieb“ oder die „jeweilige Betriebsstätte“ treffen, sondern die entsprechende vertretungsbefugte Person.

Zu § 41a Abs. 1 Z. 3:

Es stellt sich die Frage, warum die Produktkategorie und nicht das Produkt bzw. die Handelsbezeichnung angegeben werden soll.

Zu § 41a Abs. 1 Z. 4:

Es stellt sich die Frage, in welchen Fällen von einer „dauernd beschäftigten Person“ auszugehen ist. Was ist beispielsweise mit einem Badewärter, der von einer Gemeinde für den Betrieb des Freischwimmbades immer nur für den Sommer angestellt wird? Darf einer solchen Person eine Giftbezugsbescheinigung ausgestellt werden?

Zu § 41a Abs. 3 Z. 1:

Es wird angeregt, die Z. 1 wie folgt klarer zu fassen:

„1. nach Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Informationen und Unterlagen dem Betrieb unverzüglich eine Bescheinigung gemäß § 41 Abs. 3 Z. 6 auszustellen;“

Zu Z. 24:

Zu § 42 Abs. 10:

Zu den Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung gehört u.a. auch, dass die benannte Person einen gültigen Nachweis über Erste-Hilfe-Kenntnisse nach den Vorgaben der Giftverordnung vorlegt. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung ist nach den Vorgaben der Giftverordnung üblicherweise nach fünf Jahren zu aktualisieren. Dabei stellt sich folgende Frage: Bedeutet die erforderliche Meldung nach § 42 Abs. 10, dass eine zum Zeitpunkt der Meldung gültige und damit aktuelle (bzw. aktualisierte) Erste-Hilfe-Ausbildung vorliegen muss? Bei der bisherigen Ausstellung von Bescheinigungen war die Meldung nicht erforderlich. Eine Aktualisierung der Erste-Hilfe-Kenntnisse war daher auch nicht erforderlich, sofern sich die anderen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung nicht geändert haben.

B) Zum Entwurf der Selbstbedienungsverordnung:

I. Allgemeines

Die besonderen Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe in Selbstbedienung nach § 4 werden zwar von den normunterworfenen Handelsbetrieben nach jeder Überprüfung durch die Chemikalieninspektion umgesetzt, bei der nächsten saisonal bedingten Produktumstellung gehen diese Informationen aber regelmäßig wieder verloren. So führt beispielsweise die Umsetzung der Kennzeichnung der spezifizierten Verkaufsf lächen mit grellorangenen Umrandungen und den orangefarbenen Warntafeln in einem OBI-Baumarkt, der ja auf die Farbe Orange als Markenzeichen setzt, regelmäßig zur Hinterfragung dieser Maßnahme im Sinn des Schutzziels der Verordnung.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. b:

Es stellt sich die Frage, wie der normunterworfene Handelsbetrieb (und auch das Vollzugsorgan) die Klassifizierungsunterscheidung auf einfache Weise vornehmen kann, da die Produktkategorien „hautätzend 1A, 1B und 1C“ am Etikett mit demselben Gefahrenpiktogramm (GHS05) und demselben Gefahrenhinweis H314 ausgewiesen sind. Eine Unterscheidung der Produktkategorien „hautätzend 1A, 1B oder 1C“ kann nur durch Einsicht in die aktuellen Sicherheitsdatenblätter vorgenommen werden. Es wird deshalb ange-regt, alle Produkte mit H314 unabhängig von der Produktkategorie entweder von der Selbstbedienung auszunehmen oder für die Abgabe in Selbstbedienung (unter Einhaltung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen) zuzulassen.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. c:

Hier sollte ebenfalls der entsprechende H-Satz (H371) angeführt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermit-telt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/7518-2015 vom 9. März 2015

Umweltschutz zu ZI. U-9428/1577 vom 25. März 2015

Allgemeine Bauangelegenheiten zu ZI. CTUA-KD-013/411 vom 23. März 2015

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

das Sachgebiet

Gewerberecht

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.